

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Lelkendorf

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (Kommunalverfassung – KV MV) vom 13.07.2011 (veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr. 14 am 29.07.2011 S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V in der zurzeit gültigen Fassung sowie das Bestattungsgesetz vom 03. Juli 1998 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lelkendorf vom 21.11.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Lelkendorf erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Lelkendorf vom 17.06.2008, öffentlich bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz, wird wie folgt geändert:

Der § 7 – Bestattungsvorschriften Ruhezeit– erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen und bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 20 Jahre. Urnen auf ein belegtes Grab 15 Jahre.
- (2) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit mit nur einer Leiche belegt werden.
- (3) Die Gräber gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoptionen vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (4) Gräber, deren Ruhezeit abgelaufen ist, dürfen nur nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung neu belegt werden
- (5) Für die Beisetzung von Ascheurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen.

Der § 8 – Bestattungsvorschriften Umbettungen- erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung bedürfen Umbettungen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine Umbettung in belegte Grabstätten nur mit der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (4) Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten bedürfen eines Antrages.
Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, außer in den Fällen nach § 2 Abs. 3, hat der Antragsteller zu tragen.

- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

Der § 9 – Grabstätten Allgemeines – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührensatzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten / Reihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Friedhof Groß Markow)
 - d) Rasen-Reihengrabstätten
- (3) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 120 cm
Breite: 60 cm
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 210 cm
Breite: 90 cm
 - c) für Urnen
Länge: 50 cm
Breite: 50 cm

Der § 10 – Grabstätten Wahlgrabstätten – erhält folgende Fassung:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, für Erdbeisetzungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgrab), zu zweit (Doppelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von mindestens 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehene Nutzungsrechte bleiben hiervor unberührt.
- (2) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung, den Nutzungsberechtigten. Solange der Nutzungsberechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.
- (4) Der neue Nutzungsberechtigte hat nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung unverzüglich die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen.
- (5) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist -falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt- die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (6) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
- (7) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die

einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

- (8) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- (9) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 7) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern.

Der § 12 –Grabstätten Urnengemeinschaftsanlagen (anonym) - erhält folgende Fassung:

- (1) In der Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen in würdiger Weise von der Friedhofsverwaltung beigesetzt.
- (2) Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit.
- (3) Blumen und Kränze werden nach der Trauerfeier niedergelegt. Schleifen werden von der Finanzverwaltung entfernt.
- (4) Der/die Zahlungspflichtige erhält eine schriftliche Mitteilung über die durchgeführte Beisetzung der Urne in der Urnengemeinschaftsanlage.
- (5) Blumen für die/den Verstorbenen können an einen hierfür vorgesehenen Platzniedergelegt werden.
- (6) Die Lage der Urnen wird nicht bekannt gegeben.

Der § 24 - Schlussvorschriften Gebühren - erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren zu entrichten. Näheres regelt die Gebührensatzung.

Der § 25 –Übergangsregelung – erhält folgende Fassung:

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Rechte und verliehenen Grabnutzungsrechte bleiben von der Neuregelung unberührt mit Ausnahme des § 10 Abs. 3 dieser Satzung.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Lelkendorf tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Lelkendorf, den 22.11.2017

Franck
Bürgermeister